



**Satzung zur Änderung der
Entschädigungssatzung
Stadt Florstadt**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt in ihrer Sitzung am 22.01.2025 folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen.

Der nachstehende Paragraph wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

§ 3 Aufwandsentschädigungen

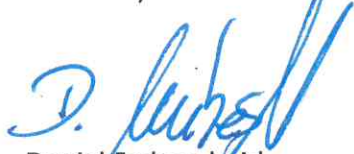
- (6) Schriftführerinnen und Schriftführer, die bei der Stadt Florstadt beschäftigt sind, wird für die Dauer einer Sitzung Arbeitszeit angerechnet. Fahrtkosten sind wie in § 2 Absatz (2) dementsprechend abzurechnen.
- (7) Schriftführerinnen und Schriftführer, die aus dem jeweiligen Gremium gewählt sind, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro. Fahrtkosten sind wie in § 2 Absatz (2) dementsprechend abzurechnen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Florstadt, den 22. Januar 2025


Daniel Imbescheid
Bürgermeister





Stadt Florstadt

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Florstadt

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt am 29.05.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 20 pro Stunde Sitzung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

– Stadtverordnete inkl. Ausschüsse	20	EURO
– Ehrenamtliche Beigeordnete	20	EURO
– Mitglieder der Ortsbeiräte	20	EURO
– Mitglieder der Beiräte	20	EURO
– Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	20	EURO

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszahlungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 40 EURO.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszahlungswahlvorstände bei Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Pauschale der Verordnung und Empfehlung der zuständigen Wahlleiter.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	40	EURO
- Ausschussvorsitzende	10	EURO
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO nach Fraktionsstärke	25	EURO
	20	EURO
	15	EURO
- ehrenamtliche Beigeordnete	30	EURO
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	15	EURO
-		
- die oder den Vorsitzenden der Beiräte	15	EURO
- Teilnehmer am digitalen Sitzungsdienst	10	EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter/eine ehrenamtliche Beigeordnete den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufschlags, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 60 EURO.
- (3a) Vertritt ein gewählter Mandatsträger/eine gewählte Mandatsträgerin den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bei Gratulationsbesuchen, Trauerfeiern oder Vereinsjubiläen wird pro Vertretungsfall eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung von 15 Euro inkl. Fahrtkosten gewährt.
- (4) Vertritt eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter den bzw. die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung für die Leitung einer Stadtverordnetenversammlung, so erhält der/die Vertreter/in diesen Sitzungstag ein zweifaches Sitzungsgeld (40 €).
- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20 EURO

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fractionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine Sitzung pro Stadtverordnetenversammlung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreise

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordneten die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordneten entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Florstadt vom 01.01.2002 außer Kraft.

Florstadt, den 31.10.2019

Unger, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG

über die Entschädigungssatzung der Stadt Florstadt

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt am 29.05.2019 beschlossene Entschädigungssatzung der Stadt Florstadt vom 31.10.2019 wurde in den Florstädter Nachrichten Nr. 47 vom 22. November 2019 bekannt gemacht.

Florstadt, den 25.11.2019

DER MAGISTRAT DER
STADT FLORSTADT

Unger, Bürgermeister

